



Satzung über die
außerschulische Nutzung von
Schulgeländen der kommunalen
Schulen in Malsch



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung	3
§ 3 Verwaltung und Aufsicht	4
§ 4 Einschränkungen des Aufenthaltsrecht	4
§ 5 Öffnungszeiten	5
§ 6 Benutzungsregeln.....	6
§ 7 Ausnahmen	8
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 9 Inkrafttreten	10



Satzung über die außerschulische Nutzung von Schulgelände der kommunalen Schulen in Malsch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 10 und 142 GemO in seiner Fassung vom 24. Juli 2000 mit der letzten gültigen Änderung vom 27. Juni 2023 wurde am 30.01.2024 durch den Gemeinderat der Gemeinde Malsch folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände (einschließlich der Schulsportanlagen, Schulgärten oder anderen zum Schulbetrieb gehörenden Flächen und Örtlichkeiten), die in Trägerschaft der Gemeinde Malsch sind.
- (2) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf den Schulgeländen und soll schutzwürdige Belange der Schulen, Anwohner und der Gemeinde Malsch gewährleisten.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

- (1) Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung von Unterricht, Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen.
- (2) Außerhalb des Schulbetriebes kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Schulgelände liegt in Zuständigkeit der Gemeinde Malsch.
- (2) Während des Schulbetriebes ist die Aufsicht durch die jeweilige Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, der Mitarbeiter der Gemeinde Malsch sowie Beauftragten der Gemeinde Malsch und der Polizei ist stets Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der aufgeführten Bestimmungen.
- (4) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebes benutzen, obliegt den Personensorge- bzw. den Erziehungsberechtigten.

§ 4 Einschränkungen des Aufenthaltsrecht

- (1) Einzelnen Personen oder Gruppen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn diese gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.



§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Schulgelände ist an folgenden Tagen zu den jeweils genannten Zeiten zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische, oder eine von der Gemeinde genehmigte Veranstaltung (z.B. Sport) stattfindet:
Von Montag – Freitag von **17:30 Uhr bis 20:00 Uhr** und an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien jeweils **von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn gesonderte Vereinbarungen oder Festlegungen für einzelne Personen oder Gruppen bestehen.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Der Konsum von Rauchwaren aller Art (inklusive E-Zigaretten o.ä.), Alkohol und Drogen ist verboten.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- (4) Das Mitführen von Hunden ist untersagt.
- (5) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
Ausnahmen sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsnachweisen bzw. vom Schulträger beauftragte Firmen (z.B. Handwerker oder Warenlieferanten) oder Lieferfahrzeuge von Lehrkräften oder genehmigten Veranstaltungen.
- (6) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt auch für Spiele aller Art sowie für die Benutzung von Skateboards oder ähnliches.
- (7) Es ist verboten, Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.



- (8) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes (z.B. mit Müll, Kaugummis, durch Ausspucken sowie Graffitis) sind untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt bzw. sauber zu hinterlassen.
- (9) Es ist untersagt, Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schulen und der Gemeinde Malsch aufgehängt werden.



§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen durch die Schulleitungen in Rücksprache mit den unten genannten Ämtern und bei allen anderen Belangen durch die zuständigen Ämter und Abteilungen Liegenschaften; Bildung und Betreuung; Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Malsch erteilt werden.

- (2) Bei schulischen Veranstaltungen, den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen und von Training ist es den Teilnehmern und Veranstaltern gestattet das Schulgelände bis eine Stunde nach Ende der Veranstaltung oder Training zu benutzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich nicht an die Öffnungszeiten von § 5 hält oder gegen bestehende Vereinbarungen verstößt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 7 Satz 2 Dritte stört oder belästigt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 Alkohol, Zigaretten oder Drogen konsumiert;
4. sich entgegen § 6 Abs. 3 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulgelände aufhält;
5. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde mitführt;
6. entgegen § 6 Abs. 5 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsausweis bzw. nicht als von der Gemeinde Malsch beauftragte Firma befährt;
7. entgegen § 6 Abs. 6 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden;
8. entgegen § 6 Abs. 7 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;

9. entgegen § 6 Abs. 8 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen;

10. entgegen § 6 Abs. 9 Waren oder Leistungen aller Art feilbietet oder bewirbt sowie Informationsstände betreibt oder Flugblättern und Plakate zu Werbezwecken verteilt;

11. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 8 Abs. 1 gilt nicht, wenn entsprechende Ausnahmen nach § 7 zugelassen und schriftlich erteilt wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Malsch, den 30.01.2024

gez. Markus Bechler

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder dem Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.